

I  
01  
Herrn Nemitz

**Antrag Drucksache Nr.: 00229/2020 der SPD-Fraktion**  
**Betreff: Regelungen für die Darbietung von Straßenmusik ändern**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vorschriften der „Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Straßen- und Grünflächensatzung) für die Landeshauptstadt Schwerin vom 21.11.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung vom 08.04.2019“, die das Darbieten von Straßenmusik regeln, nach folgenden Maßgaben zu überarbeiten und dem Satzungsgeber eine entsprechende Änderungssatzung zur Beschlussfassung vorzulegen:

Die Straßenbereiche in der Innenstadt, in denen Straßenmusik erlaubnisfrei zulässig ist, werden in zwei Zonen eingeteilt, in denen im Wechsel zwischen geraden und ungeraden Stunden das Musizieren jeweils eine Stunde erlaubt ist.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Der Antrag ist rechtlich zulässig

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Verweisung in die Ausschüsse**

2019 wurden die Regelungen zur Straßenmusik auf Antrag und in Anlehnung an die Regelungen der Hansestadt Rostock in der Landeshauptstadt Schwerin modifiziert.

Hier ging es im Wesentlichen darum, die Belange nicht nur der Straßenmusiker sondern auch die der Anwohner und Gewerbetreibenden mit in den Blick zu nehmen.

Die neue Regelung hat eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Der vorliegende Vorschlag mit der Aufteilung in zwei Zonen bringt neue Probleme mit sich. Der zu spielende Bereich ist insgesamt nicht so groß, so dass durch das permanente Bespielen in den Zonen von einer "Dauerbespielung" ausgegangen wird. Dieses Problem wird sich insbesondere an den Zonengrenzen darstellen. Hier eine für Musiker, Anwohner und Gewerbetreibende verständliche Regelung zu finden, die durch den KOD auch gut kontrollierbar ist und von allen Beteiligten akzeptiert wird, wäre nicht einfach.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass die Stundenregelung nur für die Fußgängerzone (Innenstadt) gilt. Somit bestünde also für die Straßenmusiker die Möglichkeit in der übrigen Zone in ungeraden Stunden zu musizieren (z. B. am Bahnhof, Platz der Freiheit, Platz der Jugend). Somit sind ausreichend Spielzeiten für die Straßenmusiker gegeben, sofern diese ihren Standort entsprechend ändern bzw. erweitern.

Die Fachverwaltung empfiehlt die Beibehaltung der jetzigen Regelung.

Die gegenseitigen Argumente könnten Gegenstand einer erneuten Fachausschussberatung werden.



Dr. Rico Badenschier